

Der Weltkrieg und das Völkerrecht

Eine Anklage gegen die Krieg=
führung des Dreiverbandes

von

Dr. Ernst Müller (Meiningen)

M. d. R. und der bayr. Abg.=R., Oberlandesgerichtsrat



Berlin 1915

Druck und Verlag von Georg Reimer

Motto:

Wir träumen nicht von raschem Sieg,
Von leichten Ruhmeszügen,
Ein Weltgericht ist dieser Krieg
Und stark der Geist der Lügen.
Doch der einst unsrer Väter Burg,
Getrost, er führt auch uns hindurch!
Vorwärts!

Em. Seibel

„Wehe dem Staatsmanne, der sich in dieser Zeit
nicht nach einem Grunde zum Kriege umsieht, der
auch nach dem Kriege noch stichhaltig ist.“

(Pol. Reden Bismarcks)

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Politisches Wortwort.....	I
Was ist uns dieser Krieg?	I
Leitende Grundsätze	4
1. Kapitel. Die völkerrechtliche Geltung der Abkommen der beiden Haager Friedenskonferenzen, insbesondere der sogenannten „Land- kriegsordnung“ vom Jahre 1899 und 1907 für den jetzigen Krieg	6
I. Teil. Landkriegsrecht.....	20
2. Kapitel. Die Neutralität Belgiens	20
A. Die Enthüllungen der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 12. Oktober	46
B. Die Enthüllungen der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 24. November 1914.....	51
3. Kapitel. Die Mobilisierung und die Völkermoral	55
4. Kapitel. Feindselige Handlungen der Dreiverbandsstaaten vor der Kriegs- erklärung	58
5. Kapitel. Verletzung der Kongoakte	62
6. Kapitel. Die Verwendung barbarischer Kriegsvölker im europäischen Kriege.....	66
7. Kapitel. Mißbrauch der Neutralität der Türkei	70
8. Kapitel. Die ägyptische Frage	73
a) Bruch der Neutralität Ägyptens	73
b) Verletzung der Neutralität des Suezkanals insbesondere....	79
9. Kapitel. Der Bruch der chinesischen Neutralität durch Japans und Englands Angriff auf Kiautschau	84
10. Kapitel. Die Verwendung von Dum-Dum-Geschossen und Ähnliches	91
11. Kapitel. Völkerrechtswidrige Behandlung diplomatischer Vertreter durch die Dreiverbandsstaaten	102
12. Kapitel. A. Nichtbeachtung und Verletzung des „Roten Kreuzes“ seitens der Dreiverbandsstaaten	108
Rechtliche Betrachtung	121
Ein Rechtsgutachten über die Führung des „Roten Kreuz-“, Zeichens bei Transporten, insbesondere von „Liebesgaben“...	125
B. Einige neutrale Urteile über das Verhalten der Deutschen gegen verwundete und gefangene Feinde	127

	Seite
13. Kapitel. Franktireurkrieg und Mißhandlung Wehrloser vor und nach der Kriegserklärung.....	130
A. Franktireurkrieg	130
B. Mißhandlung Wehrloser vor und nach der Kriegserklärung	147
14. Kapitel. Völkerrechtswidrige, unmenschliche Kriegsführung durch die feindlichen Armeen und Regierungen des Dreiverbands und Belgiens	157
I. Gefangenenbehandlung: Völkerrechtswidrige Behandlung der Deutschen. Musterhafte Behandlung der Gefangenen in Deutschland	158
B. Über die Gefangennahme von Zivilisten.....	165
Einige kurze Bemerkungen über deutsche Gefangenenbehandlung	172
II. Menschliche Tötung oder Verwundung von Verwundeten. Mißbrauch der weißen und der „Roten Kreuz“-Flagge und Ähnliches	177
III. Niedermeglung wehrloser Gefangener insbesondere	184
IV. Wegführung von Nichtkombattanten, Frauen und Kindern durch französische Soldaten aus Lothringen	185
V. Plünderung und Zerstörung des deutschen Eigentums	187
VI. Geiseln	191
VII. Nötigung zum Verrat.....	193
VIII. Verletzung der Parlamentäre	195
IX. Sonstige mannigfaltige Unmoralitäten als Waffen der Kriegsführung. (Prämien für Mord, für neutrale Spionage — Verwendung von Zuchthäuslern usw. — „Bilde Züge“ — Verschleiden von Zivilpersonen. Sonstiger Gebrauch unzulässiger Waffen.)	196
15. Kapitel. Die Russengreuel in Ostpreußen insbesondere	200
16. Kapitel. Deutsche Verwaltung in Belgien: Vorwürfe wegen Hungersnot usw.	210
17. Kapitel. „Privatgut im Kriege“ nach deutscher und internationaler völkerrechtlicher Auffassung	215
18. Kapitel. Einige neutrale Zeugnisse über das Verhalten deutscher Truppen. Französische Rechtskommissionen.....	222
19. Kapitel. Plünderungen und Zerstörungen eigenen Gutes seitens der Dreiverbands-Armeen	229
20. Kapitel. Kriegslüge? — Lügen als Kampfmittel — Mißbrauch der deutschen Uniform.....	236
21. Kapitel. Kabelzerstörung und Kabelmißbrauch	239
22. Kapitel. Nochmals Lügen-Revanche der Dreiverbands-Presse — ein völkerrechtswidriges Kampfmittel.....	242
23. Kapitel. Kunst und Krieg. Der Fall der Kathedrale Reims und ähnliches. Nochmals Löwen	258
24. Kapitel. Die Beschießung und Einnahme von Antwerpen. — Verhalten unserer Feinde? (Beschießung von Ostende.)	265

	Seite
25. Kapitel. Einige Bemerkungen über das Herabwerfen von Sprengstoffen aus Flugzeugen auf Städte und Dörtschaften.....	271
26. Kapitel. Espionage und „Verschwörung“	273
27. Kapitel. Englische Geschäfts- und Schuldnermoral. — Deutsche Rechtlosigkeit in Rußland und Frankreich	277
28. Kapitel. Die Verletzung der Schweizer Neutralität	300
II. Teil. Seekriegsrechtliche Fragen.....	304
29. Kapitel. Allgemeines: England — das Seekriegsrecht und wir!....	304
30. Kapitel. Die Legung von Seeminen	312
31. Kapitel. Verletzungen der Neutralität durch England und die anderen Dreiverbandsstaaten zur See	319
I. Kriegskonterbande... ..	319
32. Kapitel. Verschiedene andere seerechtliche Fragen	348
I. Die Wegnahme und Beschädigung deutscher Schiffe, insbesondere der „Gneisenau“ in Antwerpen	348
II. Der Verkauf der „Göben“ und „Dreslau“ an die Türkei... ..	348
III. Kriegslist deutscher Schiffe. — Führung der Flagge	351
IV. Beschlagnahme des Lazaretschiffes „Daphnia“	352
33. Kapitel. Schlußbetrachtung	356
Nachtrag	360
Zu Kapitel 2 (Neutralität Belgiens) S. 360. — Zu Kapitel 10 (Dum-Dum-Geschosse) S. 364. — Zu Kapitel 14 Ziffer I (Deutsche Kriegsgefangene in England) S. 366. — Zu Seite 195, Zeile 7—11 S. 367.	
Anlagen.....	368
Denkschrift der deutschen Regierung über Retorsion vom 10. November 1914 S. 368. — Orders in Council vom 20. August und 29. Oktober 1914 S. 370, 371.	
Register	372
Berichtigung	378

Politisches Vorwort.

Was ist uns dieser Krieg?

Motto: Den Meid ganz Europas haben wir auf uns gezogen und alle Nachbarn rührig gemacht. Wenn aber die Ehre des Staates Euch zwingt zum Degen zu greifen, dann falle er auf Eure Feinde als der Blitz und der Donner in Einem.

(Polit. Testament Friedrich des Großen.)

Mit der Tat eines Unreifen und Fanatikers begann das Völkermorden! Er gab den Auftakt! Allrussischer Fanatismus, gewissenlose Korruption benutzten serbischen Größenwahn zur Entfachung des Weltenbrands! Dem Anstifter und jahrelangen Schürer Englands kam der Ausbruch freilich etwas zu bald! So gab er sich bis zuletzt das Ansehen des Friedensförderers, denn er weiß, daß die russische Heeresreorganisation noch unvollkommen und Frankreich militärisch übel beraten ist. Der lauernde Konkurrent, der den blinden Revanchedurst des Franzosen und russischen Leichtsinns für gut genug hält, um ihm die Schlachten zu schlagen, mußte endlich Farbe bekennen.

Der Notwehreinzug deutscher Truppen in das tatsächlich längst nicht mehr neutrale Belgien, das englische Arglist zum Einfallstor für sich und den französischen Genossen erklügelt hatte, muß ihm die äußere Folie geben, längst gegebene, aber der eigenen Volksvertretung abgeleugnete und verheimlichte Versprechungen, die es nur einhält, da sie ihm Vorteile gegenüber der merkantilen Konkurrenz in Aussicht stellen, einzulösen. Auch Angst vor inneren Wirren trieb zum Kriege. Es ist eine Ironie der Weltgeschichte, daß der Staat, der am öftesten in der Geschichte vertragliche Gelöbnisse gebrochen und das Völkerrecht mißbraucht hat, sich auch hier wiederum als Vertreter des Völkerrechts aufspielt, das ihm nur da gilt, wo es seinen Souverän herr-

schenden Vorteil in seiner Aufrechterhaltung erblickt, das anzuerkennen er sich aber selbst da weigert, wo es die Einlösung der fundamentalsten Menschlichkeitsregeln bedeutet.

So ist der ganze jetzige Weltkrieg von Anfang an auf praktische Völkerrechtsfragen abgestellt. Sein bisheriger Verlauf zeigt die Unvollkommenheit unseres geltenden Völkerrechts wie die dringliche Notwendigkeit seiner weiteren Ausgestaltung, sobald der Krieg sein Ende gefunden hat.

Die sogenannten „demokratischen Staaten“ England und Frankreich, die in unnatürlichem Bunde mit der despotischsten aller Autokratien und dem falschen Japanertum stehen, scheuen sich nicht, unter Hochverrat an jedem Rassen- und Kulturgemeinschaftsgeföhle die wilden Völker der ganzen Erde auf europäischem Boden wie in den Kolonien gegen Deutschland heranzuföhren. Die Folge muß sein, daß solcher Barbarismus, der sich nicht schämt, mit Redewendungen von „Freiheit“ und „Gerechtigkeit“ zu operieren, in der Weltgeschichte noch nicht dagewesene Greuel der Kriegsföhren hervorrufen wird.

Und sie sind da: im Osten und im Westen wird der Krieg mit geradezu bestialischen Mitteln, die an die grausamsten Regerkämpfe in Afrika erinnern und die eine ewige Schande für die sogenannten Kulturnationen bleiben werden, geföhrt. Noch mehr: um die eigenen Greuel zu beschönigen und abzuleugnen, hat ein unerhörter systematischer Lügenfeldzug eingesetzt, dem die völkerrechtswidrige Beseitigung der deutschen Kibel durch England von Anfang an galt: erzwungene Repressalien erhöhen die Mordgier. So droht der Krieg zum Grabe jeglicher Humanität und aller Gebräuche, die unter gesitteten Völkern bisher bestanden haben, zu werden. An Stelle des Gewissens tritt die Vernichtungsmantie!

Unsere Lage gleicht der des kleinen Preußens zu Beginn des Siebenjährigen Krieges! „Wahrlich besser wäre es, inmitten von Tigern und Leoparden zu leben, als in einem Zeitalter, das sich gesittet, inmitten von Heuchlern, Räubern und Treubrechern. . . Schwer ist die Arznei; allein große Übel heißen harte Kuren.“ Dieses Wort des großen Königs, das er auch gegen Rußland und Frankreich aussprach, gilt gegen unsere heutigen Gegner!

Welche Tollheit, der Welt erzählen zu wollen, daß ein Volk, das die besten Maschinen baute, das Wissenschaften und Künsten ein

Hort war, das der inneren Kultivierung seines Landes die größte Aufmerksamkeit schenkte, deshalb, weil es auch die besten Offiziere und Kanonen besitzt, den Krieg suchen mußte.

Nein, vom Kaiser bis zum ärmsten Tagelöhner dachte kein Mensch an Krieg, haßte alles einen ungerechten Kampf, für den sich einzusetzen niemand gewagt hätte. Sie haben uns überfallen wie die Hyänen bei Nacht und senden das Raub- und Söldnergesindel der ganzen Welt gegen unsere friedliche, durch Bürgerfleiß gesegneten Gauen! Das macht dieses schwermütige Volk zu leidenschaftlichen Helden, vor denen die Welt zittern soll!

Dem „preussischen Militarismus“, der „Unfreiheit“ soll der Haß von dorthier gelten! O, wie töricht, sich ein freiheitliches, „demokratisches“ Mäntelchen geben zu wollen, um die Schmach als zarische Vasallen zu verhüllen! Es gibt kein Deutschland von München oder Stuttgart, von Berlin oder Potsdam! Es gibt nur ein einiges, kulturgleiches deutsches Volk! Hält man die 70 Millionen Deutsche, darunter ungezählte Millionen — vielleicht die Mehrzahl —, die wahrhaft freiheitlich und „demokratisch“ denken, für lauter Narren? Zu glauben, daß dies Volk sich jeder Freiheit des Denkens und eigener Meinung begäbe — ein Volk so kritischen Sinnes, von so wissenschaftlicher Gründlichkeit wie das deutsche? Nein, das ganze deutsche Volk weiß heute, daß es sich um Sein oder Nichtsein, um die Fortdauer deutscher Kultur und die Aufrechterhaltung all dessen handelt, was unsere Väter und Großväter seit 100 Jahren politisch und auf dem Schlachtfelde errungen und erkämpft. Darum gibt es heute keine Parteien, sondern nur Deutsche, und so lange schweigt jeder Gegensatz, so lange sind wir nur eine Seele und ein Körper, bis der letzte Feind zu Boden liegt! Das schwören wir alle Tage erneut in diesen gewaltig großen Tagen!

Und wahrhaftig, dieses Volk hält seinen Schwur!

Deutschland, das die große welthistorische Aufgabe hat, ein Bollwerk für die Kultur, die Freiheit und Selbstbestimmung der Nationen Westeuropas gegen die größte Gefahr Europas, das russische Tatarentum, zu bilden, wird trotz französischen Rachedurstes und englischer Gewissenlosigkeit, die in Ostasien, Südafrika, in Indien und Ägypten ihren verdienten Lohn finden wird, nicht

unterliegen! Ein Volk von solch titanenhafter Kraft und Begeisterungsfähigkeit wird nicht nur siegen, sondern auch die ungeheuren Schädigungen an Kultur- und Völkerrechtswerten mit seiner Riesensorganisationsfähigkeit wieder gut machen! Dann sollen Völkerrecht und Völkerfreiheit an deutscher Kultur — an deutschem Wesen, voll genesen!

Leitende Grundsätze.

Das Tatsachenmaterial wurde bis Anfang Dezember verwertet. Der Verfasser hat sich vielfach nur auf Stichproben beschränkt, da das ganze veröffentlichte Material allein ein dickes Buch geben würde. Verlagstechnische Gründe beschränken den ursprünglich beabsichtigten Umfang der Arbeit wesentlich. Es muß zudem den beiden amtlichen Kommissionen für Belgien und Ostpreußen die Sammlung der einzelnen Fälle überlassen bleiben. Auch die gegnerischen Einwürfe gegen die deutsche Armee sind, wo diese in engem Zusammenhange mit den deutschen Anklagen stehen, widerlegt. So wurde denn diese Schrift nicht bloß zu einer völkerrechtlichen Anklage gegen die barbarische Kriegführung der Dreiverbandsstaaten, sondern auch zu einer Ehrenrettung der deutschen Kriegführung gegen die Verleumdungen unserer Gegner.

Sachlich ist das Material und seine juristische Behandlung wesentlich umgrenzt von dem Verhalten der drei großen Mächte Rußland, Frankreich und England. Wegen des engen Zusammenhanges mußten natürlich die belgischen und japanischen Vorgänge in gleicher Weise mitbeleuchtet werden. Die Anklagen Österreich-Ungarns gegen Serbien und Montenegro mußten, da die Nachrichten darüber von hier aus zu schwer zu kontrollieren sind, ausgeschaltet werden. Österreichische Klagen gegen russische Greuel konnten aus denselben Gründen nur ausnahmsweise Berücksichtigung finden.

Was die Sammlung und Verwertung des Tatsachenmaterials anlangt, so mußte in erster Linie das in der In- und Auslandspresse veröffentlichte Material der juristischen, völkerrechtlichen Betrachtung zugrunde gelegt werden. Dabei hat der Verfasser durchaus nur das Material, für dessen Richtigkeit ein zuverlässiger

Zeuge oder Gewährsmann genannt ist, oder das nach Quellen und näheren Umständen als zuverlässig gelten konnte, verwendet. Sehr erschwert wurde selbstverständlich das Quellenstudium durch die militärisch notwendige Verschweigung des in Betracht kommenden Truppenteils bei den meisten veröffentlichten Mitteilungen. Vom Inhalt anonymen Soldatenbriefe usw. wurde Abstand genommen, dagegen wurden die amtlichen Darstellungen des W. L. B. und der Nordd. Allg. Ztg. vielfach als durchaus zuverlässig benutzt. Die Systematik mußte bei der Gruppierung des Tatsachenmaterials vorläufig praktischen Erwägungen weichen. Die Ergänzung durch eine amtliche Dokumentensammlung ist beabsichtigt. Eine etwaige Neubearbeitung würde die systematische Neuordnung zulassen. Möge das Buch eine Waffe der Aufklärung für deutsche Sitte, deutsche Waffenehre und deutsche Rechtsliebe sein!

München, 22. November 1914.

1. Kapitel.

Die völkerrechtliche Geltung der Abkommen der beiden Haager Friedenskonferenzen, insbesondere der sogenannten „Landkriegsordnung“ vom Jahre 1899 und 1907 für den jetzigen Krieg.

„Kultur ist nicht das Überfeine,
der Phrasenschwall der Grande nation,
— und nicht das träumerhafte Räscheln,
des heugeler'gen Alblon, —
Kultur ist Menschlichkeit im Kriege,
und Achtung vor dem Völkerrecht.“

I.

Über die Geltung der wichtigen Bestimmungen der Abkommen der ersten und sodann der zweiten Friedenskonferenz, insbesondere des wichtigsten IV. Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907 (Urtext französisch, mit Übersetzung abgedruckt im R.G.Bl. 1910 S. 107) mit Anhang „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“, kurzweg im folgenden „Landkriegsordnung“ genannt, ist in letzter Zeit in der Öffentlichkeit eine lebhafte Diskussion entstanden, die hier vorweg behandelt werden muß, obwohl sie, wie unter II und III nachgewiesen werden soll, materiell und praktisch für diese Erörterung weit weniger Bedeutung besitzt, als dies bei rein formaler Betrachtung erscheinen möchte. Und zwar, wie gleich hier festgestellt werden kann, wegen der materiellen Wichtigkeit des vorausgehenden Abkommens über den gleichen Gegenstand auf der ersten Haager Friedenskonferenz von 1899.

Die sogenannte Erste Friedenskonferenz trat bekanntlich am 18. Mai 1899 im Haag auf Veranlassung des Kaisers von Rußland zusammen. Sie war von 26 Staaten beschickt, darunter von sämtlichen neun jetzt kriegsführenden Staaten. Auch Portugal und die Türkei als Kriegsteilnehmer der Folgezeit haben an der Konferenz

teilgenommen. Der ursprünglich vorangestellte Abrüstungsgedanke trat während der Verhandlungen zurück und fand nur in einem „Wünsche“ Berücksichtigung. Das wichtige praktische Ergebnis aber war neben dem Abkommen zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten und dem Abkommen über die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg das ungemein bedeutsame Abkommen über die „Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“, von dem vornehmlich in dem ersten Teile dieser Schrift die Rede sein wird. Das Abkommen ist von sämtlichen Konferenzstaaten unterzeichnet und ratifiziert worden. (Siehe für Deutschland R.:G.:Bl. Nr. 44 S. 393, insbesondere S. 423 ff.; dort ist unter dem 9. November 1901 das Abkommen publiziert.) Die Abkommen von 1899 haben ihre Gültigkeit selbst für diejenigen Staaten, die sie ratifiziert, dem Abkommen der zweiten Friedenskonferenz von 1907 aber nicht beigetreten sind, vollinhaltlich behalten. Wichtig ist die Frage der Geltung der Beschlüsse der zweiten Haager Konferenz vor allem für diejenigen Abkommen, die erstmals im Jahre 1907 mit der sogenannten „Solidaritätsklausel“ nach Art. 2 des IV. Abkommens, wie wir sie einmal, wenn auch nicht ganz genau juristisch, nennen möchten, abgeschlossen wurden. Das sind die Abkommen auf dem Gebiete des Seerechts. Die erste Haager Friedenskonferenz hat außer den oben genannten zwei Abkommen, wie erwähnt, auf dem Gebiete des Seerechts nur das Abkommen über die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg zustande gebracht. Außerdem freilich noch drei wichtige Erklärungen über die Beschränkungen der Kriegsmittel (2. Erklärung betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen, 3. Erklärung betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken: sogenannten Dum-Dum-Geschossen, und endlich ein Abkommen über das Abwerfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf ähnlichen neueren Wegen, abgedruckt das erstere R.:G.:Bl. 1901 S. 474, das zweite R.:G.:Bl. 1901 S. 478; f. über das dritte und die andern Ullmann, Völkerrecht, 1908, S. 479; v. Liszt, Völkerrecht, 6. Aufl. S. 39, 298, Meurer, Haager Friedenskonferenz 1905, 1907 II S. 441 ff.; H. Jörn, Das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestalt, 1907, S. 133 ff.). Die letztere Erklärung, die befristet war, hat

nach Ablauf von fünf Jahren ihre Gültigkeit verloren, während die beiden andern neben den Beschlüssen der zweiten Konferenz selbständig fortbestehen (s. Sartorius, Modernes Kriegsrecht, Sammlung, 1914, Beck'scher Verlag S. X).

Erst der zweiten Haager Konferenz gelang es, in acht verschiedenen Abkommen die wichtigsten Materien des Seekriegsrechts einigermaßen zu ordnen (s. unten Kap. 28). Die Abkommen I über die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle, II betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden interessieren hier wenig.

Die Bestimmungen des III. Abkommens über den Beginn der Feindseligkeiten behandeln wir unten in Kap. 4. Besondere Wichtigkeit für unsere Betrachtung hat das IV. Abkommen, das, wie das von 1899 sich nennt, das „Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“, dem sich das Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs unmittelbar anschließt.

Das Verhalten der 44 Konferenzstaaten zu den einzelnen Abkommen war erklärlicherweise kein gleichmäßiges. Das IV. Abkommen wurde von sämtlichen Konferenzmächten außer China, Nikaragua und Spanien, also auch von Serbien und Montenegro, unterzeichnet; ratifiziert wurde es aber von den jetzt im Kriege stehenden nur von Deutschland, Österreich-Ungarn, Großbritannien, Rußland, Belgien, Frankreich, Japan. Nicht ratifiziert wurde es also von Serbien und Montenegro, auch nicht von der Türkei.

Wiederholt sei aber festgestellt und daran erinnert, daß das Abkommen über den gleichen Gegenstand bei der ersten Konferenz wie auch die drei oben erwähnten „Erklärungen“ von den sämtlichen neun Kriegsmächten, einschließlich Serbien und Montenegro, unterzeichnet und ratifiziert wurden.

Nun ist richtig, daß die meisten im Jahre 1907 im Haag geschlossenen Konventionen, darunter insbesondere das oft zitierte IV. Abkommen, die ausdrückliche Bestimmung enthalten: „Diese Bestimmungen (der im Art. 1 angeführten Ordnung sowie des vorliegenden Abkommens) finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind“ (kurz „Solidaritätsklausel“ in folgendem genannt).

Allein aus dem Umstande, daß Montenegro und Serbiens Herrscher die Ratifikation all dieser hochwichtigen Abkommen, insbesondere über das Seekriegsrecht, nicht für gut hielten, nun ableiten zu wollen, daß jetzt auch im Kampfe zwischen all den Großmächten der Welt Deutschland, Österreich, Rußland, Frankreich, England und Japan (außerdem u. a. Vereinigte Staaten, Belgien und Portugal) die zwischen diesen Staaten ratifizierten Abkommen über eine menschlichere Kriegsführung nicht gelten sollen, dagegen sträubt sich Moral und Vernunft zu gleicher Zeit. Die Bestimmung des Art. 2 des oben zitierten Abkommens kann nur den Sinn haben, daß, wenn eine kriegsführende Macht, die das Abkommen unterzeichnet und ratifiziert hat (A), mit einer andern Macht, die das nicht getan hat (B), im Kriege, d. h. in kriegerischen Operationen, steht, auch die erstere (A) an diese Normen nicht gebunden ist. Man könnte höchstens annehmen, daß, wenn die Macht B im Bunde und in tatsächlicher Kooperation mit einer kriegsführenden Macht der Klasse A gegen eine andere Macht dieser Kategorie steht, die Normen des Abkommens praktisch nicht eingehalten werden können. Es muß also jedenfalls eine tatsächliche Kriegsführung zwischen den beiderseitigen Mächten vorliegen. Also praktisch gesprochen: die Normen der Landkriegsordnung gemäß dem Abkommen von 1907 werden für die Kriegsführung zwischen Österreich-Ungarn einerseits und Serbien und Montenegro andererseits nicht angesprochen werden können. Es gelten für ihre Kämpfe nur die Bestimmungen des Abkommens von 1899. Sie würden auch für Rußland im Kampfe gegen Österreich-Ungarn zwar gelten, aber schwerlich praktisch gehandhabt werden können, wenn Rußland mit serbischen und montenegrinischen Kräften gemeinsam gegen Deutschland und Österreich-Ungarn kämpfen würde. Aber die ganze völkerrechtliche Geltung aller Abkommen und insbesondere der Landkriegsordnung von 1907 für die Heere der Ratifikationsstaaten abhängig zu machen von Montenegro und Serbien, wäre geradezu eine Lächerlichmachung des ganzen Völkerrechts! Weil Montenegro nicht ratifizierte, sollen die teilweise auf dem ratifizierten Abkommen von 1899 basierenden, von den Großmächten unterzeichneten Humanitätsätze von 1907 im Kriege zu Land und zu Wasser zwischen Deutschland und England oder Frankreich und Deutschland keine Geltung haben? Daran hat sicherlich kein

Mensch gedacht. Jede Macht hätte diesen Gedanken als praktisch unmöglich zurückgewiesen. Solcher Formalismus würde zum Unsinn!

Für diese Auffassung spricht auch die Wortfassung: „Die Kriegsführenden“ sämtlich müssen Vertragsparteien sein. Deutschland, Serbien und Montenegro sind Kriegsparteien, aber sie führen faktisch keinen Krieg miteinander, da sie räumlich dazu nicht in die Lage kommen. Würden sie zur Kriegführung kommen, wie die Mannschaften von Durazzo, so würden natürlich auch zwischen ihnen die Normen des Abkommens von 1907 nicht bestehen, es könnte aber nicht dadurch zu einer Aufhebung der Normen des Abkommens für die anderweitige Kriegführung der Großmächte kommen.

Stellt man sich auf einen andern Standpunkt, so kommt man zu dem geradezu grotesken Schlusse, daß die sämtlichen 27 Ratifikationsstaaten, darunter sämtliche Großstaaten der Welt, ihre Kriegführung von Serbien und Montenegro abhängig machen. Will also ein Staat von den menschlicheren Sätzen der Kriegführung nach dem Abkommen von 1907 loskommen, so hat er, da die Kündigung des Abkommens nach Art. 8 Abs. 2 sehr erschwert ist (indem sie nur in Ansehung der Macht wirksam sein soll, die sie erklärt hat und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist), nur dafür zu sorgen, daß einer der beiden das europäische Kriegerecht wenigstens nach der negativen Seite souverän beherrschenden Staaten Serbien und Montenegro sich an dem Kriege beteilige. Das kann im Ernst nicht der Sinn jener Bestimmung sein. Wollte man das annehmen, so wären für alle Zukunft solche völkerrechtlichen Abmachungen diskreditiert. Auch die ganze Einleitung des Abkommens (s. unten) spricht für diese Auslegung.

Tatsächlich haben auch in ihren verschiedenen Protesten die kriegsführenden Großmächte und ihre völkerrechtlichen Vertreter (s. die Telegramme des deutschen Kaisers an Präsident Wilson, die verschiedenen Äußerungen des deutschen Reichskanzlers, der Protest der französischen Regierung wegen der Beschließung der Kathedrale von Reims und die Antwort darauf, die verschiedenen Teildentschriften der deutschen Regierung s. unten Kapitel 12, 13, 14, 23, 24, 29 und 30 usw.) an eine solche Auslegung offenbar nicht gedacht und sich direkt auf die Normen des Abkommens und der Anlage (Landkriegsordnung) von 1907, und nicht des Jahres 1899, bezogen.

Zu welchen merkwürdigen Konsequenzen die gegnerische Annahme führen würde, zeigt sich ganz besonders bei den verschiedenen Seekriegsabkommen; denn der Hauptfortschritt zwischen dem internationalen Abkommen von 1899 und demjenigen von 1907 liegt, wie erwähnt, auf dem Gebiete des Seekriegsrechts, auf dem also auch Serbien und Montenegro, die großen „Seestaaten“, dominieren sollen! Diese Abkommen sind in der Mehrzahl trotz der sogenannten Solidaritätsklausel nicht von Montenegro ratifiziert, teilweise von Serbien und Montenegro nicht einmal unterzeichnet. Soll etwa bei Abkommen, die von allen seefahrenden Nationen unterzeichnet und ratifiziert wurden, wegen derselben unklaren Klausel, weil Montenegro nicht ratifizierte, der Zustand von 1856 erhalten bleiben?

Jrgendeiner der kleinen Raubstaaten würde dann jederzeit alle diese Verbesserungen und Milderungen des modernen Krieges für die ganze Welt zu verhüten wissen. Montenegro ist übrigens bis heute auch der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 noch nicht beigetreten. Die Scheinlogik der Abkommen von 1907 auf die Deklaration von 1856 übertragen, würde also den alten Raperkrieg mit all seinen Grausamkeiten wieder aufflammen lassen.

Daß die Deklaration von 1856 eine klarere Schlußbestimmung besitzt, wonach die Erklärung nur für diejenigen Mächte gilt, welche derselben beigetreten sind oder ihr beitreten werden, ist noch kein Beweis dafür, daß die unglückliche Fassung der neuen Abkommen von 1907 zu einer ebenso unglücklichen Auslegung zwingt. Dagegen findet sich die merkwürdige Klausel z. B. auch bei dem (10.) Abkommen (Art. 18) über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg. Ist es nicht eine Ungeheuerlichkeit, zu denken, daß unter Umständen auch diese humanen Bestimmungen von der Ratifikation eines einzelnen kleinen Staates für alle 28 Staaten, die sie unterzeichnet und ratifiziert haben, abhängig sein sollen? Wir werden unten sehen, daß sich sogar Staaten, die sie nicht ratifizierten, doch auf sie berufen.

Wir werden nachweisen können, daß, trotz des Mangels der Ratifizierung seitens einzelner kriegführender Staaten und trotz der sogenannten Solidaritätsklausel, Großmächte, auch insbesondere England, auf solche nicht ratifizierte Abkommen Bezug nehmen und ihre

Anwendung verlangen: Ja daß sogar in Fällen, in denen England selbst die Abkommen nicht ratifizierte, es sich auf sie beruft!

Auch die Ermägung ist wohl zu berücksichtigen, daß doch vernünftigerweise nur die Gegenpartei, d. h. in diesem Falle Deutschland und Österreich, die Nichtgeltung der völkerrechtlichen Normen von 1907 geltend zu machen hätte, da einer der ihnen feindlichen Staaten die Ratifikation unterlassen und auf die Rechte aus dem Abkommen verzichtet hat, nicht aber die mit Montenegro und Serbien verbündeten Staaten, die ihren Landheeren gemäß Art. 1 des IV. Abkommens Verhaltensmaßregeln geben oder gegeben haben, die der „Landkriegsordnung“ entsprechen und die ihrerseits von den gegnerischen Staaten Deutschland und Österreich die Wohltaten aus dem Abkommen von 1907 genießen. (Nach Fertigstellung der ganzen Arbeit ersehe ich, daß Kohler in der D. J. Z. die hier vertretene Anschauung teilt: D. J. Z. 1914 Nr. 21/22 S. 1226.)

II.

Für den Landkrieg kommt aber ein anderer materiell entscheidender Grund für die Geltung der Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche „des Landkriegs“, wie sie in der Anlage der Abkommen von 1907 und 1899 niedergelegt sind, in Betracht. Er zeigt, daß tatsächlich den sub I erörterten schwierigen Auslegungsfragen bezüglich des Art. 2 des IV. Abkommens vom Jahre 1907 praktisch wenig Bedeutung für den Landkrieg zukommt.

Die Hauptbestimmungen der Landkriegsordnung, um die es sich im folgenden in erster Linie handelt, sind auch materiell bereits bei der sogenannten ersten Friedenskonferenz beschlossen worden. Die „Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ sind neben den oben genannten drei Erklärungen über Beschränkungen der Kriegsmittel, wie erwähnt, von sämtlichen Staaten, die heute den Krieg führen, unterzeichnet und ratifiziert worden¹⁾ (N. G. Bl. 1899 S. 482). Die Abkommen von 1899 haben also, wie wiederholt betont sei, ihre Gültigkeit behalten selbst für diejenigen Staaten, die sie ratifizierten, dem Abkommen der zweiten Friedenskonferenz (1907) aber nicht beigetreten sind. Art. 4 des Abkommens von 1907 bestimmt, daß

dieses nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899 treten solle. „Dieses Abkommen bleibt aber in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht ratifizieren sollten.“ Der Text von 1907 ist in der Hauptsache eine unwesentliche Abänderung des Textes von 1899. Sogar die Einleitung, die wir unten Kapitel 13 abdrucken, entspricht völlig dem Wortlaute der Fassung von 1899. Der maßgebende Art. 1 entspricht fast wörtlich dem Text von 1907. Die Unterschiede sind redaktioneller Art. Der wesentliche Unterschied besteht in Art. 3. Das Abkommen von 1899 bestimmte in Art. 2: „Die Vorschriften der im Art. 1 genannten Bestimmungen sind für die vertragschließenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen. Diese Bestimmungen hören mit dem Augenblick auf, verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschließt.“ Die Fassung unterscheidet sich also nicht wesentlich von der in Art. 2 des Abkommens von 1907 gewählten. Doch braucht auf die Unterschiede hier nicht näher eingegangen zu werden, da sich zunächst keine Nichtvertragsmacht von 1899 den kriegführenden Vertragsmächten angeschlossen hatte.

Da sämtliche ursprünglich kriegführenden Parteien, inklusive Serbien und Montenegro, das Abkommen von 1899 ratifiziert haben, gilt dasselbe einschließlich der Landkriegsordnung als Minimum nach der ausdrücklichen Weisung des Art. 4 des Abkommens von 1907 für den jetzigen Weltkrieg für sämtliche kriegführenden Staaten.

Ein Vergleich der andern beiderseitigen Bestimmungen von 1899 und 1907 zeigt die fast völlige Übereinstimmung des Abkommens wie insbesondere des „Anhangs“ („Landkriegsordnung“) in den Bestimmungen der Art. 1—23, litt. a—g. In der Textierung des Abkommens von 1899 selbst fehlt der Art. 3, der ausdrücklich die Schadensersatzpflicht für die Verletzung der Ordnung feststellt: Eine praktisch freilich meist recht problematische Bestimmung (s. auch unten sub III). Im „Anhange“ ist die Bestimmung über das Verbot des Art. 23 sub litt. h neu (s. unten Kapitel 24 des näheren). Der Abs. 2 des Art. 23 ist etwas erweitert. Die Art. 24—56 stimmen

wieder fast völlig in beiden Abkommen überein¹⁾. Nur Art. 54 über das Recht der Zerstörung unterseeischer Kabel ist neu. Die Übereinkunft von 1899 enthält endlich einen 4. Abschnitt, der im Jahre 1907 in das besondere (V.) Abkommen betreffend Rechte und Pflichten der Neutralen herübergenommen wurde.

An der völkerrechtlichen Geltung der materiellen Bestimmungen des Abkommens über die „Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ mit deren Anhang, der sogenannten „Landkriegsordnung“, ist nach alledem für den jetzigen Krieg für die sämtlichen ursprünglichen Kriegsführenden nicht zu zweifeln. Die Weigerung der Ratifizierung Serbiens und Montenegros gegenüber dem Abkommen von 1907 — selbst wenn sie unrichtigerweise als allgemein vertragsvernichtend für die Abkommen von 1907 angesehen werden sollte — würde an der ausdrücklichen Gültigkeit des Abkommens von 1899 nichts ändern. Der nachträgliche Eintritt der Türkei in den Krieg kann die Geltung der Haager Abkommen in keiner Weise beeinflussen. Die gegenteilige Annahme würde zu den unsinnigsten Verwicklungen rechtlicher und tatsächlicher Art führen. Die Türkei, die die Abkommen unterzeichnete, wird sich sicherlich ebenfalls an ihre Normen gebunden erachten.

Würde man also im Gegensatz zu den Ausführungen sub I annehmen, daß auf Grund des Art. 2 das (IV.) Abkommen von 1907 nicht zustande gekommen und jetzt

¹⁾ Kleine sachliche Abweichungen, wie in Art. 2, dann 6, 15, 17 über die Gefangenenbehandlung usw., kommen hier zunächst nicht weiter in Betracht. Sie werden unten, soweit sie irgendwie wesentlich sind, berücksichtigt werden. Über Art. 44 (Zwang zu kriegerischen Handlungen gegenüber der Bevölkerung) haben sich Deutschland, Österreich-Ungarn, Rußland und Japan Vorbehalte ausbedungen (M.G.W. 1910, S. 377, 380 ff., 1912 S. 169). Art. 25 hat den Zusatz erhalten: „mit welchen Mitteln es auch sei“, um auch die Beschleßung von unverteidigten Städten durch Luftschiffe zu verbieten. Siehe auch das deutsche Weißbuch über die Ergebnisse der im Jahre 1907 im Haag abgehaltenen 2. internationalen Friedenskonferenz dort S. 6 und 7 u. ff. über die wesentlichen Änderungen der Bestimmungen von 1899 und 1907, die mit obigem übereinstimmen sowie Alfred Fried, 2. Haager Konferenz S. 132 und 133.

ungünstig wäre, so müßte zum mindesten das für unsere Betrachtung im wesentlichen übereinstimmende Abkommen von 1899 als noch für alle ursprünglichen Kriegsmächte geltend angenommen werden ¹⁾).

III.

Selbst wenn man aber jene unsinnigen Konsequenzen unter I nicht scheuen und an dem unglücklichen Wortlaut des Art. 2 kleben würde, ja selbst wenn das Abkommen von 1899 nicht vorhanden wäre, so würde doch zwischen den Vertragsstaaten, die die Abkommen von 1907 unterzeichnet oder ratifiziert haben, der Inhalt dieser Abkommen, insbesondere der Landkriegsordnung, als der Niederschlag der tatsächlich geltenden und von ihnen zu achtenden völkerrechtlichen Gewohnheiten, d. h. des Völkergewohnheitskriegsrechts, gelten müssen (s. über dieses List, Völkerrecht S. 11; Holzendorff, Handb. des Völkerrechts Bd. I, S. 93; Ullmann l. c. S. 41). Die so wichtige Anlage zu dem Abkommen vom Jahre 1907 nennt sich wie diejenige von 1899 eine Ordnung „der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“. Sie will nach der Einleitung des ganzen IV. Abkommens nichts anderes sein als die „Feststellung und Regelung der bisherigen Gebräuche des Landkriegs“, „damit die Bevölkerung und die Kriegsführung unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben (!), wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens“. Die sämtlichen unterzeichneten Mächte erklären (unterzeichnet haben auch Serbien und Montenegro), „daß namentlich die Art. 1 und 2, um die es sich hier handelt, in diesem Sinne zu verstehen sind“. Das kann nur heißen, daß alle Mächte zum mindesten, ob sie das Abkommen ratifizierten oder nicht, durch ihre Unterschrift deklarativ anerkennen, daß die vereinbarten Grundsätze Gesetze und Gebräuche des Kriegrechts bereits sind, die als Ge-

¹⁾ Eine genaue Zusammenstellung der Unterzeichnungen der einzelnen Abkommen der 2. Haager Konferenz gibt Josef Kohler in der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht III. Band (1909) S. 72.

wohnheitsrecht bisher schon gegolten haben und nunmehr nur ausdrücklich kodifiziert werden sollten. Sie zu halten, besteht auch bei dieser Auffassung nicht bloß eine moralische Verpflichtung aller „gestitteten Völker“, sondern auch eine rechtliche. Die Rechtsfolgen, die bei der ersten Betrachtung unter I zur Anerkennung des Art. 3 des IV. Abkommens ohne weiteres führten, wonach die verletzende Kriegspartei gegebenenfalls zum Schadensersatz für alle Verletzungen der Kriegsordnung verpflichtet ist, sind nach der letzteren praktisch, wenn auch nicht rechtlich, ganz ähnliche. Die Verletzungen des Gewohnheitsrechts werden zum allermindesten bei der Friedensschließung von dem obliegenden Teile in den Friedensbedingungen geltend gemacht werden. Auch im Wege des schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie insbesondere im Wege der Repressalie und der Retorsion kann sich die verletzte Partei gegen den Rechtsbrecher wehren. Auch die Sagung, daß eine Kriegspartei für alle Handlungen verantwortlich ist, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden, gehört längst der Übung und der Überzeugung der Völker an, da ohne sie überhaupt eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit für Kriegshandlungen ausgeschlossen wäre.

Daß diese hier vertretene Anschauung auch von den Großmächten in praxi anerkannt ist, dafür ist unten vollgültiger Beweis zu erbringen, indem nachgewiesen wird, daß gerade England sich selbst auf alle Seeabkommen beruft und stützt, die es selbst nicht ratifiziert hat (!), die es freilich in echt englischer Logik an andern Stellen der Welt zu gleicher Zeit wieder verletzt, da bei ihm allein der Vorteil entscheidet, den es sich von solchen Normen verspricht (s. II. Teil über Seekriegsrechtliche Fragen).

Zudem zwingt sie ja, wie immer wieder betont werden muß, wenigstens für den Landkrieg die Ratifikation des Abkommens von 1899, alle diese Grundsätze als verbindlich anzuerkennen: Auch die Türkei wird sicherlich den gewohnheitsrechtlichen Charakter der Kriegsordnung nicht bestreiten.

In voller Übereinstimmung mit vorstehenden Ausführungen steht auch z. B. das in der schwedischen Zeitung „Dagens Nyheter“ am 30. September veröffentlichte amtliche Rundschreiben der französischen Gesellschaft in Stockholm betreffend die deutschen Grausamkeiten. Es heißt an der maßgebenden Stelle dort:

„Die französische Regierung beehrt sich, die Mächte, welche die Haager Konvention unterzeichnet haben, von nachstehenden Tatsachen in Kenntnis zu setzen, die darauf hinweisen, daß die deutschen militärischen Behörden gegen die Bestimmungen verstoßen haben, welche am 18. Oktober 1907 von der kaiserlich deutschen Regierung unterzeichnet worden sind.“

Hiermit ist vollgültiger Beweis dafür erbracht, daß auch Frankreich nicht bloß das Abkommen von 1899, sondern auch das von 1907 als gültig ansieht und darauf seine Rechte — und natürlich auch Pflichten — begründet ¹⁾, obwohl Montenegro und Serbien das Abkommen nicht ratifiziert haben.

Auch Österreich-Ungarn hat in seiner amtlichen Verbalnote an die Regierungen der neutralen Staaten vom 2. Oktober 1914 betreffend die polnischen Legionen auf die Bedingungen als maßgebend Bezug genommen, „die im 1. Artikel des Reglements betreffend die Gesetze und Bräuche des Landkrieges vorgeschrieben sind“. Es hat also allgemein wohl auf beide Abkommen von 1899/1907 seine Anschauung gestützt, daß diese polnischen Legionen einen Teil der österreichisch-ungarischen Armee, mit der sie durch ein organisches Band verknüpft sind, bilden. Das Gleiche tat General v. Beseler bei der Beschießung von Antwerpen wiederholt, wie das deutsche Hauptquartier vor allem bei der Behandlung der Frage der Beschießung der Kathedrale von Reims und bei zahlreichen sonstigen Gelegenheiten, die unten bei den einzelnen Kapiteln im einzelnen zu behandeln sind. Daselbe tat insbesondere die deutsche Reichsregierung bei allen Spezialdenkschriften (z. B. über die Verletzung der Genfer Konvention s. unten Kap. 12, 13, ferner über Seeminen und die Neutralität Kap. 29 und 30 usw.).

So muß jeder Versuch, die völkerrechtlichen Errungenschaften der beiden Haager Friedenskonferenzen auszuspalten, als von Anfang an vergeblich und aussichtslos angesehen werden.

IV.

Gewiß, unsere Zeit ist nicht besonders geeignet, den Wert oder Unwert des Völkerrechts, insbesondere völkerrechtlicher Abkommen, d. h. der Gesamtheit der zwischen den Staaten geschlossenen, ausdrück-

¹⁾ Auf den materiellen Inhalt des Rundschreibens ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen. S. unten Kapitel 14 und Kapitel 18.

lichen oder stillschweigenden Vereinbarungen richtig einzuschätzen. Oberflächliche Kritik ist heute gewillt, billigen Hohn und Spott auf das völkerrechtlich Erreichte auszugießen, ohne zu bedenken, daß bei einem Völkerkriege, bei dem fast die ganze Erde beteiligt ist, bei dem außerhalb Europa nur eine einzige wirkliche Großmacht, die nordamerikanische Union, bisher neutral geblieben ist, wie Eriepel im „Neuen Deutschland“ sehr richtig bemerkt, „ein ganzer Wall von Rücksichten, die bei einem bloßen Zweikampfe genommen werden würden, ohne weiteres in sich zusammenstürzt“. Jeder Völkerrechtsbruch findet um so größere Verurteilung, je größer die Anzahl der Neutralen und vor allem der Gegner desjenigen sind, der ihn begeht. Sind die Gegner dessen, gegen den der Rechtsbruch sich richtet, d. h. die Rechtsverleher, hier der Dreiverband und seine Bundesgenossen, in der numerischen Überlegenheit, beherrschen sie dabei in überlegener Weise das Hauptinstrument zur Bearbeitung der öffentlichen Meinung der Neutralen, die Presse des neutralen Auslands, so ist die Schwierigkeit um so größer, die objektive Anerkennung des Völkerrechts zu erhalten und zu garantieren. Jedenfalls hat Deutschland — und Österreich-Ungarn — keinerlei Anlaß, getroffenen völkerrechtlichen Abkommen durch kleinliche formalistische Hintertürchen, wie sie leider der oft zitierte Art. 2 des 4. Abkommens von 1907 zu bieten scheint, auszuweichen und ihre Gültigkeit abzuleugnen.

Das tiefe Rechtsgefühl des deutschen Volkes, das stets gegen Unmaßung einzelner für die Rechte der Neutralen eingetreten ist, wird heute nicht die große Arbeit, die auf völkerrechtlichem Gebiete unter wesentlicher Mitarbeit deutscher Gelehrter und Staatsmänner zustande kam, mißachten und ignorieren wollen: Im Gegenteil. Der bisherige Verlauf des ganzen Krieges zeigt, daß die deutsche Heeresleitung bereit und willens ist, die völkerrechtlichen Satzungen ohne jeden Hintergedanken — gleichviel, ob sie in concreto nützlich oder scheinbar schädlich sind — in loyalster Weise aufrechtzuerhalten und durchzuführen, selbst in Fällen, wo das Vorgehen der Gegner sie streng rechtlich von der Einhaltung solcher Satzungen entbinden würde.

Der Umstand allein, daß kein Staat es wagt, die Existenz des Völkerrechts und die Verpflichtung, es zu halten, an sich zu leugnen, sondern nur es für seine Zwecke auszulegen oder zu gebrauchen, viel-

leicht auch manchmal zu mißbrauchen, zeigte die eminente Bedeutung und Kraft des völkerrechtlichen Gedankens in so furchtbaren, umwälzenden Zeiten wie den jetzigen und gibt trotz alledem Hoffnung für die Zukunft!

Im übrigen entspricht, was die völkerrechtliche Haftung unserer Gegner anlangt, der von ihnen selbst gewählten und feierlich beschworenen Solidarität der Dreiverbandstaaten selbstverständlich auch ihre solidarische Haftung für die Folgen jeglichen Rechtsbruches. Mag England z. B. noch so formalistisch oder weitherzig — je nachdem ihm das nützt — das Recht deuteln, mag Rußland noch so brutal und tatarenhaft haufen, Frankreich wird uns zunächst als Faustpfand für alle Rechtsbrüche seiner Bundesgenossen zu dienen vermögen ¹⁾.

¹⁾ Diese Solidaritätserklärung ist ausschließlich und allein das Werk Englands, das die Völker des Festlandes für englischen Kapitalismus, britischen Nationalismus und Egoismus verbluten lassen will. Einer der Haupttrüfer im Streit ist jetzt der ehemalige französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten Hanotaux. In seiner Geschichte des zeitgenössischen Frankreich aber lesen wir:

„In seiner Auflehnung gegen ganz Europa glaubte Napoleon III. in einer Verbindung mit England einen Stützpunkt zu finden. England, das ganz in seinen kommerziellen Interessen aufging, unterstützte ihn anfänglich in allen seinen Abenteuern, um ihn zu verlassen, wenn er einmal recht engagiert war. Es verstand sich im rechten Augenblick zurückzuziehen und ihm bei Gelegenheit die Frucht seines Sieges zu entreißen. So war es in der Krim, in China, in Italien, in Mexiko. Und als endlich der Deutsch-Französische Krieg das Geschick Europas in Frage stellte, ließ es ihn auch im Stich.“

Ob Herr Hanotaux nicht noch einmal durch traurige Erfahrungen mit der „Perfidie Albions“, die früher die französische Presse und Geschichte so trefflich bewies und verfocht, zu seiner früheren Anschauung zurückkehren wird? Freilich, „die Franzosen sind unsere Söhne“, hat in seinem bekannten Bericht von 1860 Lord Elgin an die chinesische Regierung geschrieben! Heute mehr als 1860!

I. Teil.

Landkriegsrecht.

2. Kapitel.

Die Neutralität Belgiens.

Wotfo: Wird man einen Wanderer anklagen, gegen den drei Straßenräuber sich mit ihren Helfern, Helfern verschworen haben und der im Winkel eines Forstes, durch den ihn sein Geschäft führte, hinter rücks überfallen wird?

Friedrich der Große in der „Apologie meines politischen Verhaltens“.

Gestehen wir es heute offen: wir alle, wir deutschen Rechtsfanatiker, erschrafen, im ersten Momente, als der Angriff auf Lüttich und damit die Verletzung der belgischen Neutralität publiziert wurde. Und heute nach dem Gange der Dinge gibt es keinen einzigen, insbesondere auch keinen deutschen Juristen, der nicht erfüllt wäre von der heiligen Überzeugung: Ja, wir konnten nicht anders! Wir mußten so handeln, wie es geschehen. Und wir hatten das Recht vor der Weltgeschichte und dem Völkergerichte, so zu handeln.

Ich kann mich wiederholter Verhandlungen der Budgetkommission des deutschen Reichstags über die Neutralität Belgiens erinnern, — insbesondere anlässlich der letzten großen Heeresvorlagen: das Resultat dieser Verhandlungen war stets die Erklärung der deutschen Reichsregierung, daß es ihr nicht einfallen werde, die belgische Neutralität zu verletzen, — wenn ein anderer Staat sie nicht seinerseits mißachten und das Reich zwingen werde, sie in Notwehr, aus militärischen Gründen seinerseits zu verletzen.

Das war in geheimen Sitzungen des Parlaments der Standpunkt des Auswärtigen Amts, wie jetzt wohl mitgeteilt werden darf, seit langen Jahren. Und danach hat die Reichsregierung auch gehandelt, als über Nacht zur völligen Überraschung des ganzen deutschen Volks — vom Kaiser bis zum ärmsten Tagelöhner — der Krieg gegen uns vom Zaune gebrochen wurde. Wir haben es miterlebt, daß kein Mensch es für möglich halten wollte — (da niemand in Deutschland den Krieg wollte, geschweige denn suchte) —, daß man uns zu diesem furchtbaren Kampfe zwang.

Da England nunmehr seine Kriegserklärung an Deutschland wesentlich auf den Bruch der Neutralität Belgiens durch die deutschen Truppen gründete, soll diese völkerrechtliche Frage zunächst an dieser Stelle erörtert werden. —

I. Der Wiener Kongreß hatte durch die Vereinigung der belgischen Gebietsteile mit Holland in dem Königreich der Niederlande zwischen diesem und den alliierten vier Großmächten 1815 die Barriere gegen neue Expansionsbestrebungen des unruhigen Frankreich nach dem Norden geschaffen. Als sich Belgien infolge der Revolution von 1830 selbständig erklärte, wurde dieser Zustand von den Mächten anerkannt und das neu errichtete Königreich Belgien mit Rücksicht auf die gleichen politischen Zwecke, die für Holland maßgebend waren, durch die Verträge vom 15. November 1831 neutralisiert. Der Widerstand Hollands wurde durch die bewaffnete Intervention Frankreichs gebrochen und die neue Stellung Belgiens seitens Hollands durch den zu London am 19. April 1839 abgeschlossenen Vertrag anerkannt.

In diesem Tage kam zwischen beiden Ländern ein Abkommen zustande, in dessen Art. 7 bestimmt war:

„Belgien bildet ... einen unabhängigen und dauernd neutralen Staat. Es ist verpflichtet, die gleiche Neutralität gegen alle anderen Staaten zu beobachten.“

Am demselben Tage schlossen Frankreich, Österreich, Großbritannien, Preußen und Rußland sowohl mit Belgien wie mit den Niederlanden Verträge ab, in die sie das Abkommen zwischen diesen beiden Staaten als integrierenden Bestandteil aufnahmen. Diese Verträge sind es, auf denen die Neutralität Belgiens beruht.

Für Preußen ist das Deutsche Reich als Garantiestaat eingetreten.

Ursprünglich war, wie schon oben angedeutet, Belgien von den andern Großmächten gegen Frankreich gegründet worden. Durch verschiedene Momente (Sprache, Abstammung usw.) lag die allmähliche Annäherung der wallonischen Teile Belgiens an Frankreich nahe. Wir Älteren können uns erinnern, daß schon im Jahre 1870 über deutschenhasserische Demonstrationen auf belgischem Boden stark geklagt wurde; Bismarck mußte einmal sogar, wie wir aus den „Erinnerungen“ wissen, einen „kalten Wasserstrahl“ nach Brüssel senden, um der Französelei dort ein Paroli zu bieten, die in Beleidigungen deutscher Flüchtlinge während des Krieges sich äußerte. Seit

dem Frankfurter Frieden setzten die Treibereien von Paris und London aus verstärkt ein, um die Belgier aus ihrer neutralen Stellung herauszubringen. Daß diese unausgesehten Wühlereien Erfolg hatten und daß man allmählich sich in das französisch-englische Fahrwasser gegen Deutschland bringen ließ, dafür gibt es keinen klassischeren Beweis als die ganzen Brialmontschen Festungsanlagen, deren Niederwerfung jetzt der deutschen Armee so glorreich gelang. Ein Blick auf die Befestigungen von Lüttich, Namur, insbesondere aber von Antwerpen zeigt, daß der ganze Brialmontsche Plan in erster Linie sich gegen Deutschland richtete. Ein Vergleich mit Holland, das man gern in diese ganze Schein-Neutralitätspolitik hineingezogen hätte, wenn seine Staatsmänner nicht größere Klugheit als die belgischen besessen hätten, schlägt ganz zuungunsten Belgiens aus. Die Ausgestaltung der Festungen Blissingen und Terneuzen am Scheldeausfluß zeigt, daß es Holland mit seiner Neutralität, die sich hier vor allem in der Sicherung der politisch überaus wichtigen Sperrung der Schelde ausdrückte, ernst war, während Belgien, wie wir jetzt wissen, seit Jahrzehnten zum Bruche der Neutralität bereit und vorbereitet war.

Die Brialmontsche Festungspolitik war bereits der sichtbare Ausdruck derjenigen Politik Belgiens, die ihm nunmehr die Existenz kostet¹⁾. Natürlich mußte diese Annäherung an die zwei Weltgroßmächte nach Ausschaltung des althistorischen Gegensatzes zwischen Frankreich und England und nach Abschluß der Entente zwischen den beiden Mächten im Jahre 1902 sich progressiv verdichten. Die

¹⁾ In der Presse hat Frh. v. Maday kürzlich darauf hingewiesen, daß in den Entwürfen zu Festungsplänen, die Molke vor 1870/71 niederschrieb, er sich ausführlich über das Verhältnis Preußens zu den neutralen Staaten, insbesondere die Schweiz, Holland und Belgien ausspricht und erklärt, daß für die deutsche Heeresleitung keinerlei Grund vorhanden sei, die vertragliche Unverletzlichkeit dieser Staaten anzuerkennen und den Krieg über die Front vom Oberelsaß bis zur Mosel auszudehnen. Um so merkwürdiger sei es, daß Brialmont bei seinem System der Befestigung Belgiens offenbar fast ausschließlich das Schreckgespenst der deutschen Einbruchsgefahr im Auge gehabt, an Frankreich und England nur nebenher gedacht habe. . . . „Die Einseitigkeit dieser Taktik sei offenbar strategisch wie politisch gleich unklug; denn sie müsse notwendig wie ein Magnet wirken, der Deutschlands Feinde anlocke, Belgiens Neutralität ihrerseits zu mißbrauchen und das Land zu einer Falle für uns zu machen.“ Die Ereignisse dieser Tage haben auch hier dem großen Strategen reiflos recht gegeben.

„Eintreisungspolitik“ König Eduards mußte mit Belgien als Operationsbasis rechnen. Der alte König Leopold, ein kluger Kopf, setzte all diesen Plänen freilich einen gewissen passiven Widerstand entgegen. Er war zu klug, um nicht zu wissen, daß Belgien, daß er auch durch den Kongostaat zu großem Reichtum gebracht, durch eine betrügerische Neutralitätspolitik nicht weniger als alles riskierte. Und trotz dem konnte er dem Banne Englands nicht entinnen. Noch weniger Widerstand setzte aber all diesen Treibereien und Umschmeichelungen der junge König Albert entgegen (s. auch unten). So trieb die Entwicklung der Dinge den Staat unaufhaltsam auf der schiefen Bahn einer einseitigen deutschfeindlichen Politik vorwärts.

II. Alles das war der deutschen Regierung seit langem bekannt¹⁾. Daher auch mit Recht obige von einem berechtigten Gefühle des Mißtrauens diktierte Formel: „Wir achten die Neutralität, wenn sie von anderer Seite geachtet wird.“ Sie hätte auch lauten können: „Wir achten sie, wenn sie von Belgien selbst geachtet wird.“

Das alles muß man sich vergegenwärtigen, wenn man die Haltung Deutschlands in den ersten Augusttagen 1914 richtig beurteilen will.

Und um so größere Anerkennung verdient die deutsche Regierung, wenn sie trotz der Kenntnis all dieser wichtigen Momente, die gegen Belgien sprachen, keinen Zweifel darüber ließ, daß sie das Einrücken der deutschen Truppen in Belgien in der Nacht vom 3. auf 4. August nach dem damals bekannten Stande der Dinge objektiv als einen Bruch des zitierten Art. 7 des Abkommens von 1839 anerkannte und zugab,

¹⁾ Mit Recht wurde in der Presse auch auf den belgischen Gesetzentwurf von 1905 betreffend die Erweiterung der Hafenanlagen und betreffend die Verteidigung der Stadt Antwerpen und seine Motive hingewiesen, um darzutun, daß seit mindestens einem Jahrzehnt das Spiel zwischen England und Belgien gegen Deutschland völlig feststand. Dort heißt es wörtlich: „Antwerpen ist nicht nur die Metropole unseres Handels und unserer Schifffahrt, sondern sie ist auch ausersehen worden, die Rolle der wichtigsten Festung des Landes zu spielen, die sie niemals gefordert und um die keine andere Stadt des Landes sie beneidet hat. Antwerpen ist es, das im Falle eines Krieges der letzte Schutzwall unserer Unabhängigkeit und die letzte Zufluchtsstätte unserer Nationalität sein muß.“ Die an der unteren Schelde geplanten Werke wurden nicht gebaut, da man „Antwerpen als englischen Bräutendopf ansah“. England hat noch nach der Kriegserklärung alle Hebel in Bewegung gesetzt, um Holland zu einem Bruche seiner Neutralität zu bewegen, um der englischen Armee den Einbruch über Antwerpen bzw. den Rückzug aus dieser Stadt zu sichern.

daß sie ein „Unrecht“ tue, für das sie völligen Schadenersatz, volle Genugtuung und Wiederherstellung des status quo ante versprach (s. unten auch das Kapitel 24 über die Beschließung und Einnahme von Antwerpen).

Die Anerkennung muß um so größer sein, als damals in Berlin die schändlichen Exzesse der belgischen Bevölkerung, vor allem in Antwerpen und Brüssel, gegen deutsche Flüchtlinge bereits bekannt waren, die sich dann — nach dem Bekanntwerden des Einzuges der deutschen Truppen auf belgisches Gebiet — freilich noch wesentlich verschärften.

Die von uns angedeutete Äußerung des Reichskanzlers v. Bethmann Hollweg in der Reichstagsitzung vom 4. August lautete in dieser Richtung nach dem Stenogramm wörtlich:

„Meine Herren, wir sind jetzt in der Notwehr; und Not kennt kein Gebot! Unsere Truppen haben Luxemburg besetzt, vielleicht schon belgisches Gebiet betreten. Meine Herren, das widerspricht den Geboten des Völkerrechts. Die französische Regierung hat zwar in Brüssel erklärt, die Neutralität Belgiens respektieren zu wollen, solange der Gegner sie respektiere. Wir mußten aber, daß Frankreich zum Einfall bereit stand. Frankreich konnte warten, wir aber nicht! Ein französischer Einfall in unsere Flanke am unteren Rhein hätte verhängnisvoll werden können. So waren wir gezwungen, uns über den berechtigten Protest der luxemburgischen und der belgischen Regierung hinwegzusetzen. Das Unrecht — ich spreche offen —, das Unrecht, das wir damit tun, werden wir wieder gutzumachen suchen, sobald unser militärisches Ziel erreicht ist. Wer so bedroht ist wie wir und um sein Höchstes kämpft, der darf nur daran denken, wie er sich durchhaut!“

Der anhaltende brausende Beifall des ganzen Hauses zeigte, daß hinter diesen Worten die Vertretung des gesamten deutschen Volks stand — ja das ganze deutsche Volk selbst!

In den Worten des Reichskanzlers findet sich streng juristisch scheinbar ein gewisser Widerspruch. Er sagt mit Recht: „Wir sind jetzt in der Notwehr“, d. h. in der Verteidigung gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf unser Land, den wir nur durch den Gegenangriff parieren können, und erkennt trotzdem an, daß das Verhalten der Deutschen den Geboten des Völkerrechts widerspricht. Auch seine folgenden Ausführungen sind in sich nicht ganz folgerichtig. Er plädiert mit Recht bald auf „Notstand“, bald auf „Notwehr“ — und spricht offen von einem „Unrechte, das wir damit tun und das wir wieder gutzumachen suchen werden“. Und der letzte Satz nimmt trotzdem wiederum die Einrede der Notwehr auf.

Psychologisch und aus der konkreten Situation ist der Vorgang, sind die juristischen und logischen Widersprüche wohl zu verstehen. Der Reichskanzler hat nicht als Jurist, nicht als Professor des Völkerrechts, sondern als Politiker, als Vertreter des Deutschen Reichs gesprochen. Seine Absicht war, dem Königreiche Belgien goldene Brücken zu bauen, ihm möglichst entgegenzukommen, um es von feindseligen Handlungen abzubringen oder abzuhalten. Der Reichskanzler wußte damals scheinbar noch nicht genau, welche böse Rolle der angeblich neutrale Staat schon lange vorher gespielt hatte, wie des näheren unten ausgeführt ist. Er schied daher genau zwischen der Notwehr gegen Frankreich und den notwendigen Abwehrhandlungen — wie er sie nannte, „unrechten“ — gegen Belgien. Freilich deutete er durch die Worte: „Frankreich konnte warten, wir aber nicht“ an, daß eine Kooperation anderer Mächte mit Frankreich unbedingt demnächst zu erwarten war. Er läßt aber offen, wer der Beteiligte, der Verbündete ist, ob Belgien selbst oder — England.

Die Äußerung des Reichskanzlers am 4. August war also unzweifelhaft diktiert von der diplomatischen Courtoisie, die durch die Einräumung des objektiven Tatbestandes des Bruches der Neutralität durch das Einrücken der deutschen Truppen die nach seiner Meinung noch zu beeinflussende gute Stimmung der belgischen Regierung und Bevölkerung besänftigen sollte und wollte: daher das Eingeständnis des „Unrechts, das wir damit tun und das wir wieder gutzumachen suchen werden“. So sprach nicht der Jurist, sondern der verantwortliche Politiker, der Staatsmann.

Nur wenige Tage genügten freilich, um nachzuweisen, daß weder die bona fides noch der gute Wille der Neutralität, den der Reichskanzler voraussetzte, bei Belgien vorhanden war, noch die gute Wirkung, die der Reichskanzler durch sein Entgegenkommen beabsichtigte, eintrat. Eher das Gegenteil!

Die Entwicklung der Dinge in den nächsten Tagen (4.—7. August) zeigte aber auch, daß es reiner Wahnsinn gewesen wäre, von Deutschland zu verlangen, daß es erst den Einmarsch der französischen oder englischen Truppen in Belgien und damit einen nur mit Strömen deutschen Soldatenblutes wieder einzubringenden Vorrprung unserer Gegner hätte abwarten müssen, um dann auf Notstand oder Notwehr, etwa vor einem Gerichte, zu plädieren, das von Anfang an parteilich

und feindselig war, d. h. in praxi vor dem Forum der englischen Regierung, die wohlgefällig geschwiegen und kein Wort über Neutralitätsbruch gesprochen hätte, — wenn Frankreich die Neutralität noch offener gebrochen hätte, als es dies ohnedies bereits mit Billigung und nach Wunsch der englischen Regierung getan hatte. Oder vor welchem andern Gerichte sollte sich Deutschland beklagen? Etwa vor dem Haager? Wenn die Franzosen in Namur und Lüttich zu Hunderttausenden gestanden hätten, hätte solcher Spruch — in Monaten gefällt — nur noch die Luft erschüttert!

Deutschland handelte in bewußtem Notstande und, wie die weitere Entwicklung der kriegerischen Ereignisse zeigte, in bester Notwehr gegen Belgien, das die Neutralität selbst bereits gebrochen hatte, wie gegen Frankreich, das sich desselben Vertragsbruches schuldig machte.

Es ist von Miltner (Leipziger Zeitschrift für das deutsche Recht, Septemberheft 1914), Triefel in der Kölnischen Zeitung und von Löffel (Wossische Zeitung Nr. 407, 1914) und von der gesamten neueren völkerrechtlichen Doktrin und Praxis anerkannt, daß es im Völkerrechte Notstand in analoger Anwendung des kriminellen Begriffs (s. § 54 R.-Str.-G.-B.) und Notwehr gibt, und daß solcher Notstand die Verletzung der Bestimmungen des Völkerrechts zuläßt und ihre Rechtswidrigkeit ausschließt¹⁾. Wenn sich ein Staat in einer Lage befindet, in der die Erhaltung seiner Existenz und Selbständigkeit derart in Frage gestellt ist, daß er der Gefahr nur durch Übertretung von Normen des Völkerrechts bzw. durch Verletzung von Vertragspflichten beseitigen kann, so liegt eben der Fall des Notstandes vor, in welchem das Recht die Befolgung seiner Imperative nicht mehr fordern kann. Jedenfalls gestatten die mit solchen Handlungen sonst verknüpften rechtlichen Folgen. Dieses Selbsterhalterungsrecht ist die Aufgabe, ja die Pflicht des Staates gegenüber seinen Bürgern und gegenüber der rechtlichen

¹⁾ S. auch Frank, Münch. N. N. vom 20. August 1914 Nr. 424; Fleischmann, Völkerrechtsquellen 1905 S. 35; Medner, Frankf. Ztg. vom 1. September 1914, Nr. 242; Wossische Ztg. vom 6. August Nr. 394, Morgenausgabe; ferner Ullmann, Völkerrecht S. 145, 461; Löffel, Das Völkerrecht, 6. Aufl. 1910, S. 169, 182; Fleischmann, Auslieferung nach deutschem Kolonialrecht, 1906, S. 52; Heilborn, System S. 289, 296 ff.; Striffler, in Grünhuts Ztschr. 16 S. 717; Holzendorff, Handbuch des Völkerrechts S. II, S. 54 ff.

Gemeinschaft, mit der der Staat den Vertrag abgeschlossen hat, die wiederum seine Existenz und seine Erhaltung voraussetzt.

Die Erhaltung des Deutschen Reiches machte es angesichts der unten geschilderten Sachlage direkt notwendig, die Vertragsrechtspflichten über die Neutralität, die von Preußen auf das Deutsche Reich übergegangen waren, vorübergehend zu verletzen, selbst wenn Belgien nicht — (was unten des näheren dargelegt und bewiesen werden wird) — die vertragsmäßige Neutralität gegen das Deutsche Reich selbst gebrochen hätte. Die Erhaltung der eigenen Existenz, Selbständigkeit, Unabhängigkeit und bisherigen Weltmachtsstellung des Reiches machte die Geltendmachung des „Notstandes“ in concreto notwendig.

Es genügte auch bereits die bloße Duldung der Bedrohung der Existenz des Deutschen Reiches durch Frankreich seitens des neutralen Belgien oder die Unterlassung derjenigen Handlungen, die notwendig waren, die Bedrohung der Existenz des Reiches von Frankreich her zu beseitigen, um dem Reiche das Recht zu den entsprechenden Notstandshandlungen gegenüber Frankreich und Belgien selbst unter Verletzung der Vertragsrechte des letzteren zu gewähren.

Belgien war bei solchem Notstand des Deutschen Reiches wie Luxemburg lediglich berechtigt, den vollen Schadenersatz für die Vornahme dieser Notstandshandlungen auf seinem Gebiete zu verlangen: ein Recht, das ja auch von Deutschland ausdrücklich und wiederholt anerkannt wurde und das es gegen Luxemburg prompt erfüllte. Deutschland war bei Gefahr im Verzuge nicht verpflichtet, erst durch Verhandlungen diese völkerrechtliche Sachlage klarzustellen. Notstand und Notwehr erfordern Taten, nicht Worte. Sache späterer nachträglicher Verhandlungen war die Wiedergutmachung der veranlaßten Schäden tatsächlicher und rechtlicher Natur gegenüber dem verletzten Neutralitätslande.

Hätte Belgien nicht seit einer Generation sich in den Kampfgedanken mit Deutschland eingelebt und seine ganze Militär- und sonstige Politik diesem Gedanken gewidmet, so hätte es vollen Schadenersatz, eine Stärkung seiner finanziellen, wirtschaftlichen und politischen Stellung aus der vorübergehenden Störung seiner Neutralität ziehen können, statt der Vernichtung und des Ruins seiner Selbständigkeit.

III. Daß Belgien selbst wußte, daß ein solcher Notstand mit seiner vertragsmäßigen Neutralität unbedingt aufträumen werde, geht u. a. aus folgendem hervor:

Schon 1843 erschien in der *Revue militaire belge* ein Aufsatz, dessen Verfasser die Neutralität überhaupt nicht ernst nimmt und für ein leeres Wort erklärt (so Frank in den *M. N. N.* vom 20. August). Im Frieden könne man sie proklamieren, bei Ausbruch des Krieges aber falle sie von selbst weg, und Belgien stehe genau wie jeder andere Staat vor der Frage, für wen es Partei nehmen solle. Auch der belgische Schriftsteller Grandgagnage erklärt, daß die Verhältnisse mächtiger seien als die Menschen und daß aller Verträge ungeachtet im Kriegsfall Belgien das Gebiet sein werde, auf dem sich die europäischen Streitigkeiten entscheiden. Wollte dem Belgien entgegentreten, so würde es voraussichtlich nicht nur Niederlagen riskieren, sondern vielleicht auch seine Unabhängigkeit aufs Spiel setzen.

Die *Pandectes belges* (68. Band) treten an einzelnen Stellen derartigen Auffassungen zwar entgegen; sie erkennen aber zwei Fälle unbedingt an, bei denen die Neutralität Belgiens nicht beachtet zu werden brauche: die Kriegserklärung sämtlicher fünf Garantiemächte und die Nichtbeachtung der Neutralität von Seiten Belgiens selbst (s. über die belgischen Rechtsanschauungen übrigens auch die Anmerkung am Schlusse dieses Kapitels, S. 50).

Diese belgische Anschauung muß unzweifelhaft als staats- und völkerrechtlich einwandfrei anerkannt werden.

Beide Fälle sind, wie wir zeigen werden, gegeben.

Zunächst sind die Verträge vom 15. November 1831 über die Neutralisierung des Königreichs Belgien zwischen England, Oesterreich, Frankreich, Preußen, Rußland und Belgien abgeschlossen. Für Preußen ist 1871 das Deutsche Reich eingetreten. Also jetzt ist jedenfalls der Fall 1 gegeben, daß sämtliche Garantiemächte im Kriege stehen; Anfang August stand lediglich England formal und scheinbar außerhalb der Konfliktsphäre.

Ganz besonders interessant ist aber, was der berühmte Brüsseler Professor Rivier in seinem Lehrbuche des Völkerrechts (2. Auflage, 1899 S. 184) über den Notstand sagt: „Ein Staat darf selbst dann die Souveränität eines dritten Staates verletzen, wenn dieser zu schwach ist, zu verhindern, daß sein Gebiet dem Angreifer zur Basis dient.“ Man möchte glauben, diese Worte seien im August 1914 niedergeschrieben! Also ein Staat darf dann einen Neutralitätsvertrag verletzen, wenn sein Kontrahent nicht die Kraft besitzt, um zu verhüten, daß der Feind des ersten Staates sein, d. h. des Neutralen, Land als Operationsbasis wählt. Dieser Fall liegt hier vor. Gibt es

einen Menschen, der leugnen würde, daß Belgien zu schwach war, sein Gebiet einem französischen Angriffe zu verwehren? Selbst wenn Belgien den guten Willen gehabt hätte — (der ihm freilich fehlte!) —, seine Souveränität und Neutralität zu behaupten, würde Frankreich es einfach über den Haufen gerannt haben. Diese Tatsache bildet ja moralisch eigentlich auch den einzigen Entschuldigungsgrund für den Bruch der Neutralität durch Belgien selbst. Auf dieser Erwägung baute sich die Politik des Baron Lambert auf, die unglückseligerweise König Albert verließ, Lambert hielt es für nötig, daß die belgische Armee zur Wahrung der Neutralität die Grenzen bloß besetzte; er hielt es für unsinnig, den Kampf mit viel stärkeren Gegnern aufzunehmen. Diese neue „Jungblutsche Taktik“, einseitige Stellung zu nehmen, war König Alberts Ruin.

Also — selbst belgische maßgebende Rechtsschriftsteller haben anerkannt, daß No t s t a n d die belgische Neutralität aufhebe, der auch dann gegeben ist, wenn Belgien in concreto zu schwach ist, um sie mit Erfolg zu verteidigen. Freilich hat man dort damit gerechnet, daß auf No t s t a n d von seiten Frankreichs plädiert würde, und gegen diese Konsequenzen hätte weder England noch Belgien etwas einzuwenden gehabt, wie dies von einer Reihe einflußreicher englischer Politiker (Macdonald Ramsay, Ponsonby usw.) offen zugestanden und Sir Edward Grey und seinen Hintermännern Fr. Bertie und A. Nicolson sogar direkt vorgeworfen wurde.

Was aber dem einen recht ist, ist selbstverständlich dem andern billig! Zumal wenn es sich, wie jetzt gegen Deutschland, um einen überraschenden, über Nacht gekommenen Angriff von zwei Fronten seitens der stärksten Weltmächte handelte. Ganz Deutschland hat — wir wiederholen dies aus bester Kenntnis der Verhältnisse auf das bestimmteste und verpfänden dafür, wie jeder Abgeordnete es tun kann, unser Wort — vor dem 31. Juli an keinen Krieg gedacht. Vor dem 1. August ist in Deutschland keinerlei Mobilisierungshandlung erfolgt. Während Rußland und Frankreich, wie jetzt erwiesen, seit Monaten sich auf den großen Krieg, den England seit Jahren vorbereitete, rüsteten, dachte in Deutschland niemand an die Möglichkeit solcher Verwicklungen, ja wiegte sich noch bis zum 1. August in der Hoffnung, daß ihm der Frieden erhalten bleibe.

Als Beweis dafür, wie schwer auf Deutschland der „No t s t a n d“

lastete, der zum Bruche der Neutralität zwang, dient auch die erste Proklamation der deutschen Regierung, die ausdrücklich vollen Schadensersatz und Wiederherstellung der völligen Freiheit und Selbständigkeit Belgiens zusagte, wenn der momentane militärische Notstand vorüber sei.

Und auch der zweite Aufruf vom 12. August kann noch als wichtiges Beweismittel dafür angesprochen werden, indem er folgendes aussprach:

„... Die deutsche Regierung bedauert es aufs tiefste, daß es infolge der Stellungnahme der belgischen Regierung gegen Deutschland zu einem blutigen Zusammenstoß gekommen ist. Deutschland kommt nicht als Feind nach Belgien. Nur unter dem Zwang der Verhältnisse, angesichts der militärischen Maßnahmen Frankreichs hat es den schweren Entschluß fassen müssen, in Belgien einzurücken und Lüttich als Stützpunkt für die weiteren militärischen Operationen zu besetzen. Nachdem die belgische Armee in heldenmütigem Widerstand gegen unser großes und überlegenes Heer ihre Waffenehre gewahrt hat, bittet (sic!) die deutsche Regierung Seine Majestät den König von Belgien und die belgische Regierung, Belgien die weiteren Schrecken des Krieges zu ersparen. Die deutsche Regierung ist zu jedem Abkommen mit der belgischen bereit (!), das sich irgendwie mit den Rücksichten auf ihre Auseinandersetzung mit Frankreich vereinigen läßt. Deutschland versichert nochmals feierlich, daß es nicht von der Absicht geleitet ist, sich belgisches Gebiet anzueignen, und daß ihm diese Absicht durchaus fern liegt. Deutschland ist noch immer bereit, das belgische Königreich unverzüglich zu räumen, sobald die Kriegslage es gestattet.“

Die darauf am 13. August eingegangene belgische Antwort war schöne Ablehnung ¹⁾.

Ist das die Sprache eines heutigetierigen, machtlüfternen „Militarismus“? Hier „bittet“ die Regierung des siegreichen, militär-gewaltigsten Staates der Welt die Regierung eines kleinen, ohn-

¹⁾ Es ist charakteristisch für die von Anfang an feindselige Haltung der belgischen Regierung, daß diese außerordentlich wichtige Kundgebung gegenüber der belgischen Bevölkerung völlig unterschlagen wurde — ja, daß man durch öffentliche Anschläge, in der Presse und sonstwie verbreitete, Deutschland habe Belgien zwingen wollen, unter preußischem Kommando gegen Frankreich und England zu marschieren! Auch diese unwahrhaftige Haltung zeigt, daß man von Anfang an darauf die ganze Politik eingerichtet hatte, mit dem Dreiverbände als dem scheinbar stärkeren Faktor durch Dick und Dünn zu gehen. Auch später versündigte man sich seitens der Regierung durch beispiellose Unwahrhaftigkeit gegenüber dem eigenen Volke.

mächtigen Staates, den weiteren Schrecken des Krieges Einhalt zu tun! Hat man in der Weltgeschichte einen analogen Fall solchen bis an die Grenzen der Selbstachtung gehenden Entgegenkommens? Und obwohl man bereits am 12. August ziemlich genau wußte, was Belgien in Verletzung seiner Neutralität sich geleistet hatte! So spricht einerseits der Drang, jegliches, auch scheinbares Unrecht wieder gutzumachen, und andererseits der Notstand, in dem man Belgien gegenüber so handeln mußte.

Freilich, wenn die Enthüllungen der „Frankf. Ztg.“ von Anfang Oktober über die persönliche Haltung König Alberts zum Dreiverbände, die übrigens völlig übereinstimmen mit der hier vertretenen Anschauung und sie vollinhaltlich bestätigen, richtig sind, so ist jenes weitere schändliche und hochfahrende Verhalten der belgischen Regierung nur eine Konsequenz dieser Haltung des Königs, der nach diesen Nachrichten schon im Frühjahr 1914 mit Frankreich und England eine Art Militärkonvention abschloß und als Vertreter der Tripleentente einen Bund der neutralen Europastaaten zu gründen unternahm, um Deutschland vollständig zu isolieren. Am Widerstande Hollands ist dieser Plan gescheitert. Hinter dem Rücken des belgischen Ministeriums hat der König darauf eine vereinbarte Depesche an den englischen König mit der Bitte gesandt, die Neutralität Belgiens zu schützen. Die Zukunft wird wohl größere Klarheit über die persönliche Teilnahme König Alberts schaffen! Die unten behandelte Veröffentlichung der „Nordd. Allg. Ztg.“ vom 12. Oktober 1914 bahnt diese Klärung an.

Sei ihm, wie ihm wolle: jedenfalls ist soviel sicher: wenn jemals, so konnte hier von einem Garantiestaate der belgischen Neutralität der Anspruch auf „Notstand“ erhoben werden!

Wie heuchlerisch das ganze Gebaren Englands und Belgiens in dieser Neutralitätsfrage war, geht z. B. aus folgender charakteristischen belgischen Äußerung hervor:

Im Brüsseler „XXe Siècle“ vom 20. August 1914 wird an erster Stelle eine Vorlesung wiedergegeben, die Abbé de Lannoy im Oktober 1913, also zehn Monate vor Ausbruch des Krieges, in der Faculté de philosophie et lettres de l'Institut St. Louis gehalten hat. Die Vorlesung hatte zum Gegenstand die Neutralität Belgiens. Nach einem Überblick über die Entstehungsgeschichte des neutralen Staates setzt Abbé de Lannoy auseinander, daß die Neutralität heute nur noch von Deutschland bedroht wäre. Die Neutralität war 1830 als Schutzwehr gegen

Frankreich gedacht, dem England um keinen Preis Antwerpen überlassen hätte. Nunmehr seien die Rollen vertauscht. England würde Antwerpen gegen Deutschland verteidigen (1). Unter diesen veränderten Umständen habe Belgien selbst kein Interesse mehr, an seiner Neutralität festzuhalten. . . . „In der Sprache der Diplomaten wird die belgische Neutralität noch lange eine Formel bleiben, auf die sich jeder nach seinen augenblicklichen Interessen berufen wird, die jeder nach Belieben ausdeuten wird bis zum Tage, an dem tragische Ereignisse dartun, daß sie nur noch eine Formel war.“ . . .

... „Daraus geht hervor, daß England sich nicht mehr darauf beschränken könnte, die Beschützerin unserer Unabhängigkeit zu sein. Wenn England uns noch verteidigt, dann wird es nicht mehr als Garantiemacht, sondern als kriegsfähende Macht auftreten.“

De Lannoy sieht demnach prophetisch voraus, daß England auf alle Fälle in den Krieg eingreife und daß der Bruch der belgischen Neutralität nur noch einen Scheingrund zum Kriege abgebe.

Und so wie der bekannte Abbé, dachte ganz Belgien und hankelte auch danach!

Ganz ähnlich drückt sich auf der andern Seite das Buch des Engländers Homer Lea, „The day of the season“ aus, in dem erklärt wird, daß die Neutralität kleiner Staaten, die zwischen großen liegen, eine Anomalie sei. Holland und Belgien müßten England militärisch angegliedert werden. Dann wäre England nur von der Elbmündung aus angreifbar und Deutschlands Ausdehnung an dem Meer unmöglich. Dazu bemerkt Silvio Pietro Rivetta sehr richtig: „Keine andere Nation habe neutralen Besitz so oft besetzt und seine Verpflichtungen so oft gebrochen wie England. Wenn ein kleiner neutraler Staat zwischen zwei großen liege, sei es höchst wichtig, sich schon zu Beginn des Krieges dieses Staates zu bemächtigen, damit er nicht in die Hände des Gegners fällt.“

IV. Wird die Frage der Ausschließung der Rechtswidrigkeit durch Notwehr und Notstand nach obigen Ausführungen theoretisch und im Prinzip für das Völkerrecht entschieden zu bejahen sein, so entscheidet für das konkrete Vorliegen desselben natürlich allein die verantwortliche Behörde desjenigen Staates, der sich auf den Notstand oder auf die Notwehr beruft, d. h. in dem vorliegenden Falle die deutsche Armeeführung im Zusammenhange mit der Leitung der auswärtigen Politik des Deutschen Reiches. Eine andere Lösung ist undenkbar. Die Anrufung eines

unparteiischen Gerichts war unmöglich — aus rechtlichen, insbesondere aus praktischen militärischen Gründen.

Für Deutschland war der Notstand darin begründet, daß nach Ansicht der deutschen Heeresleitung, die durch die Ereignisse vollkommen bestätigt wurde, ein Einbruch der französischen Truppen durch Belgien nach deutschem Gebiet unmittelbar drohte und daß dieser Einbruch für das in einen Weltkrieg verwickelte Deutschland verhängnisvoll gewesen wäre. Diese Tatsache ist von entscheidender Bedeutung. Reichskanzler v. Bethmann Hollweg erklärte wiederholt: „Wir wußten, daß der französische Kriegsplan den Durchmarsch durch Belgien zum Angriff auf die unbesetzten Rheinlande vorsah!“ Diese Tatsache ist es, die den Notstand schuf, kraft dessen sich Deutschland über die Neutralitätsverträge von 1839 hinwegsetzen durfte; es kann sich Deutschland nicht nur gegenüber dem unmittelbar beteiligten Belgien, sondern auch den Garantemächten gegenüber, von denen freilich die eine, Frankreich, als solche von vornherein nicht mehr gelten konnte, auf Notstand berufen. Wer nicht zugestehen will, daß Deutschland unter diesen Umständen im Notstande gehandelt hat, dem bleibt, wie Miltner a. a. O. mit Recht meint, nichts anderes übrig, als den ungeheuerlichen Satz aufzustellen, daß Deutschland jenen Einbruch erst hätte abwarten sollen, um dann zu protestieren — oder was sonst zu tun?

Solche Naivität Deutschland zuzumuten, sollten nicht einmal die „Daily Mail“ und der „Temps“ den Mut haben ¹⁾!

V. In den ersten Augusttagen hielt die deutsche Regierung nach außen noch, wie die oben zitierte Rede des Reichskanzlers vom 4. August anzeigt, an der Annahme fest, daß der belgischen Regierung ein

¹⁾ Die englische Auffassung über Notstand und Notwehr ergibt sich klassisch aus der berühmten Überraschung Kopenhagens im Jahre 1807. Diese geschah, weil man englischerseits besorgte (!), die dänische Macht könnte sich vielleicht (!) auf Napoleons Seite stellen. Wellington sprach damals die historischen Worte: „Great Britain had only put into exercise that law of selfpreservation, that needed no learned and intricate disquisitions to justify!“ Das genügt für England, um mitten im Frieden die dänische Hauptstadt in Brand zu schießen, 300 Häuser einzukäschern und die ganze dänische Flotte wegzuschleppen! Nur weil Dänemark nicht die Neutralität brach! Und heute dieser englische Neutralitätsfanatismus, obwohl der Grund für Deutschland gegen Belgien ein hundertfach stärkerer war! S. unten auch den jetzigen Rechtsstandpunkt Englands.